



Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

Vorsitzender: O.Univ.Prof.Dkfm.Dr.Hans Lexa
Liechtensteinstraße 22A, Stiege 1; A-1090 Wien ; Tel.: 310 4975; Telefax: 310 49 7533 ; e-mail: proko@proko.at

Generalsekretärin: Mag.Susanne Sauer

Stellungnahme der PROKO

**-zum Entwurf eines Bundesgesetzes des BMWV über
die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)**

vom 20. März 1998

GZ 62.204/7-I/B/5B/98

und

**- zum Entwurf eines Bundesgesetzes des BMWV über
die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes**

vom 11. März 1998

GZ 62.070/20-I/D/18/98

33	ES
Datum: 23.03.1998	

A. Schiefelbusch

Allgemeiner Teil:

Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren weist zunächst auf die sehr kurze Begutachtungsfrist hin und gibt zu bedenken, daß innerhalb dieser Frist eine ausführliche Begutachtung des Entwurfes und Stellungnahme dazu nicht möglich ist. Eine Regelung einzelner Punkte, insbesondere im Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, erscheint erst sinnvoll, wenn ein Gesetzesentwurf zum Dienstrecht vorliegt, da immer wieder auf dienstrechtliche Regelungen hingewiesen wird. Weiters wird festgestellt, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, ein so allgemein formuliertes Gesetz, wie den vorliegenden Entwurf des KUOG, auf unterschiedlich große Universitäten anzuwenden, ohne die Möglichkeit von Adaptierungen an Größe und Aufgaben, zumindest auf Satzungsebene vorzusehen.

Besonderer Teil des KUOG-Entwurfes:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß eine Anpassung der Rechtsnormen an das UOG 93 erfolgt. Dies wurde von seiten der Kunsthochschulen immer wieder gefordert. Doch ist auf einige Besonderheiten und Ungereimtheiten hinzuweisen.

Zu beachten ist insbesondere das eigenartige organisatorische Beziehungsgeflecht zwischen Rektor, Studiendekan, Vorsitzendem der Stuko, Institutsvorstand, das die Herstellung des zu fordernden Gleichklangs zwischen Kompetenz, Entscheidung und Verantwortung erschwert und Abläufe verkompliziert.

§ 3:

Es gibt keine sachliche Begründung, eine Differenzierung in der Frage der Teilrechtsfähigkeit zwischen Universitäten und Universitäten der Künste vorzunehmen. Daher wird vorgeschlagen, die Formulierung des § 3 sinngemäß aus dem UOG 93 zu übernehmen!

§ 3 (6) letzter Satz soll lauten:

Die Kosten dafür sind von der *teilrechtsfähigen Einrichtung* zu ersetzen, *wenn die Prüfung erhebliche Mißstände ergeben hat.*

Begründung: Die Prüfung ist eine Aufsichtsmaßnahme des Bundesministeriums. Dieses hat auch die Kosten zu tragen. Nach dem Verursacherprinzip sollten diese dann weitergewälzt werden.

§ 5 (1) soll lauten:

Die Universitäten der Künste sind ermächtigt, mit Genehmigung des Bundesministers Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet *der Entwicklung und der Erschließung der Künste, der Lehre der Kunst, der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre* abzuschließen.

Begründung: Diese Formulierung entspricht eher der Aufgabenbeschreibung im § 1 Abs. 3 Z 1 - 10. Warum soll eine Kooperation nur im Bereich der Lehre möglich sein?

Kooperationen sind auf verschiedenen Ebenen und mehreren Funktionsbereichen denkbar, wünschenswert und zu fördern. Synergieeffekte können sowohl kostensenkend als auch nutzensteigernd wirken.

Im § 7 (2) soll angeführt werden:

Dabei kann erforderlichenfalls eine Gliederung analog nach § 6 UOG 93 vorgesehen werden. In der Satzung können artverwandte oder funktional verbundene Institute zu Abteilungen zusammengefaßt werden.

Begründung: Da sowohl die Größe als auch die Ausbildungsziele und -methoden der einzelnen Studienrichtungen und Universitäten stark unterschiedlich sind, sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Organisationsformen darauf abzustimmen.

§ 8 (2) Z 15 soll lauten:

Kostensätze der teilrechtsfähigen Universität *der Künste.*

Begründung: Anpassung der Terminologie.

§ 11 soll lauten:

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind *diese in der jeweils geltenden* Fassung anzuwenden.

Begründung: sprachliche Verbesserung.

§ 16 (4) soll lauten:

Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist der Vorsitzende einer Kommission aus dem Kreis der *in einem Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätslehrer* zu wählen.

Begründung: Der Begriff "Universitätslehrer" wurde stark ausgeweitet. Es könnte im Extremfall auch ein "Lehrbeauftragter" Vorsitzender werden, der keinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Dienstgeber unterliegt.

Schon aus Verantwortungs- und Haftungsgründen muß diese Einschränkung gefordert werden, umso mehr, als allenfalls disziplinar verantwortliche Personen Beschlüsse solcher Kommissionen zu vollziehen haben.

Im § 19 (4) ist zu einzufügen:

Der Studiendekan hat dafür zu sorgen, daß jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiter aller Pflichtveranstaltungen, *soweit die Lehrveranstaltung nicht in Form von Einzel- oder Kleingruppenunterricht erfolgt*, in regelmäßigen, vier Semester nicht übersteigenden Abständen eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorlegen.

Begründung: Die ursprünglich vorgesehene Einschränkung sollte bleiben. Im Einzelunterricht betreute Studierende befinden sich zweifellos in einer Ausnahmesituation, die nicht unbedingt zu einem objektiven Urteil beiträgt. Außerdem können solche Befragungsergebnisse statistisch nicht repräsentativ sein.

Im § 20 (2) Z 1 ist einzufügen:

f) Universitätslektoren (*Universitätsassistenten, Bundes- und Vertragslehrer*)

Begründung: Der Klammerausdruck dient zur Klarstellung der dienstrechtlichen Stellung.

§ 24 (2):

Im Sinne der Anpassung des KUOG an das UOG 93 soll mindestens ein Vertreter der in Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe ein Universitätsdozent sein.

Begründung: Damit soll eine Stärkung der Stellung der Habilitierten auch im Berufungsverfahren sichergestellt werden, wie sie der VfGH angefordert hat.

§ 24 (2) 3. Satz soll lauten:

Die Vertreter der Studierenden müssen den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben.

Begründung: Auch von Studentenvertretern sollte eine fachliche Mindestqualifikation gefordert werden, die nach zwei Semestern nicht unbedingt gegeben sein wird. Zum Teil können diese nach zwei Studiensemestern weder über den Aufbau noch über die Abläufe einer Universität Bescheid wissen.

Im § 24 soll ein Absatz 4a eingefügt werden:

In der Berufungskommission kommt ein Vorschlag nur dann zustande, wenn auch die Mehrheit der Universitätsprofessoren und der sonstigen Mitglieder mit *venia docendi* (§ 28 (1)) ihm zustimmen.

Begründung: Anpassung an die Rechtsprechung des VfGH und die Regelung im UOG 93.

§ 24 (4) soll lauten:

... durch die Berufungskommission *anzuschließen*. (Korrektur eines Schreibfehlers)

§ 24 (8) soll lauten:

... aufgrund eines Vorschlages der *Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren* erfolgt, soweit es sich um Vertreter der Universitätsprofessoren handelt. Für die Vertreter des akademischen Mittelbaus ist die Bundeskonferenz des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals vorschlagsberechtigt.

Begründung: Die Rektoren und damit auch die Rektorenkonferenz sind auf Grund des Wahlmodus Vertreter aller Kurien. Hier sollte analog zur ÖH die Vertretung der Professoren und die Bundeskonferenz des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals vorschlagsberechtigt sein.

Im § 26 (1) 1. Satz ist zu streichen:

andere

Begründung: dadurch soll stärker hervorgehoben werden, daß ein/e Gastprofessor/in die einem Universitätsprofessor entsprechende besondere Qualifikation haben sollte.

§ 29:

Im Sinne der Anpassung des KUOG an das UOG 93 ist eine Terminologieangleichung erforderlich: *Habilitationsverfahren, Habilitationswerber* etc.

§ 29 (2):

Die Vertreter der Studierenden müssen den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben. Begründung: vgl. § 24 (2) dritter Satz

Im Sinne der Anpassung des KUOG an das UOG 93 soll mindestens ein Vertreter der in Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe ein Universitätsdozent sein.

Begründung: vgl. § 24 (2)

Im § 30 ist in der Überschrift einzufügen:

Universitätslektoren (*Universitätsassistenten, Bundes- und Vertragslehrer*)

Begründung: vgl. § 20 (2) Z 1 lit.f.

§ 30: Im Gegensatz zu den Universitätsprofessoren kommt die Wendung "*zeitlich befristet*" in diesem Paragraph nicht vor, und ist daher einzufügen. (vgl. im Entwurf § 22 Abs. 2 letzter Satz)

Im § 31 (7) ist zu streichen:

... die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen Fach betraut wurden...

Begründung: eine Beschränkung nach "Fächern" erscheint unlogisch und unbegründet.

§ 32 (1) soll lauten:

Gastvortragende sind Personen, die zur Abhaltung einzelner Vorträge, von Vortragsreihen oder Gastseminaren eingeladen werden.

Begründung: "Gäste" werden an Universitäten der Künste nicht immer nur in Form eines Frontalvortrages eingesetzt.

-5-

Im § 32 (3) soll eingefügt werden:

... durch den fachlich zuständigen Institutsvorstand *oder durch diesen aufgrund von Vorschlägen anderer Universitätsorgane oder Universitätslehrer nach Maßgabe der Finanzierbarkeit.*

Begründung: Der Institutsvorstand ist für den Vollzug des Budgets verantwortlich. Er wird daher nicht jedem Vorschlag nachkommen können.

Im § 38 (1) Z 2 ist zu streichen:

..., und für den Direktor der Gemäldegalerie.

Begründung: Die Gemäldegalerie ist eine Institution sui generis und ist im V. Abschnitt gesondert geregelt.

Die §§ 39 und 40 sind insoferne zu kürzen, als sie nicht dem UOG 93 entsprechen.

Begründung: Weitgehende Abstimmung zwischen KUOG und UOG sollte das Ziel sein.

§ 41 (5) soll lauten:

... der ihr angehörenden *Universitätsprofessoren oder habilitierten Universitätslehrer* zu wählen.

Begründung: Auf Grund der weitgehenden Befugnisse der Stuko im Bereich des Studienbetriebes sollte den Vorsitz jemand übernehmen, der auf Grund seiner Ausbildung und Bindung an die Institution auch Verantwortung tragen kann. Nach der Formulierung des Entwurfes im § 20 (1) Z 1 zählen auch die Universitätslektoren und Lehrbeauftragte zu den "Universitätslehrern".

Im § 41 soll ein Absatz eingefügt werden.

Die Aufgaben des Vorsitzenden der Studienkommission sollen genauso definiert sein wie in § 42 (2) UOG 93.

Begründung: Dient der Vereinheitlichung zwischen KUOG und UOG

§ 42 (1) soll lauten:

... aus dem Kreis der *Universitätsprofessoren* zu wählen.

Begründung: Siehe § 41 (5).

Im § 42 (2) sind Z 8 und Z 9 zu streichen.

Begründung: Z 8 und 9 fällt in den Aufgabenbereich des Vorsitzenden der Stuko. (Zumindest nach zitierten Stellen des UniStG)

Im § 42 (7) ist zu streichen:

... *oder des Institutsvorstandes...*, da dies bei kleineren Universitäten technisch nicht durchführbar ist.

§ 43 neu: (7):

Artverwandte oder aufgabenverwandte Institute können durch die Satzung zu Abteilungen zusammengefaßt werden. (vgl. auch § 43 (3)) Ihre Organe sind die Abteilungskonferenz und der Abteilungsvorstand. Ihre Aufgaben sind aus §§ 44 und 45 sinngemäß abzuleiten.

Begründung: siehe § 7 (2).

Im § 44 (1) Z 1 ist einzufügen:
... und seines Stellvertreters;

Begründung: Da in § 45 (4) ein solcher vorgesehen ist, muß die Wahl auch in § 44 vorgesehen werden.

Im § 45 (3) ist "Universitätslehrer" durch *Universitätsprofessoren* zu ersetzen.

Begründung: Der Begriff "Universitätslehrer" in § 20 (2) Z 1 ist sehr weitgefaßt. Aber nicht alle Universitätslehrer sind kompetent, das Fach in seinem gesamten Umfang lt. § 43 (4) zu vertreten. Die einzige Personengruppe, bei der dies sowohl fachlich als auch dienstrechtlich möglich ist, sind die Vertreter der lit.a des § 20 Abs. 1 Z 1.

§ 45 (4) soll lauten:

Gleichzeitig mit der Wahl des Institutsvorstandes hat die Institutskonferenz aus dem Kreis der *habilitierten* Universitätslehrer, die der Institutskonferenz angehören, einen Stellvertreter des Institutsvorstandes zu wählen, der bei Verhinderung oder Abberufung des Institutsvorstandes die Amtsgeschäfte führt.

Begründung: Da die Aufgaben des Stellvertreters zeitlich begrenzt sind, kann auch ein anderer Universitätslehrer die Vertretung übernehmen. Doch sollte dieser zumindest habilitiert sein.

Im § 45 (5) ist zu streichen:

... - auch auf Antrag des Rektors - ...

Hier stellt eine Person Anträge, die nicht Mitglied des beschließenden Organs ist.

§ 50 (4) hat zu lauten:

... aus dem Kreis der *Universitätsprofessoren oder der habilitierten* Mitglieder des Universitätskollegiums...

Begründung: Da künftig die Möglichkeit besteht, daß als Rektor ein Nichthabituierter, der von außen kommt, fungiert, sollte zumindest der Vorsitzende des Universitätskollegiums die entsprechende Qualifikation aufweisen.

§ 52 (5) soll lauten:

Zum Rektor kann nur ein *Universitätsprofessor*, der ...

Begründung: Der Aufgabenbereich des Rektors umfaßt nicht nur Managementaufgaben, sondern auch Funktionen, die eine fachliche künstlerisch-wissenschaftliche Eignung erfordern. sonst wird die Kommunikation mit Kollegen schwierig. Diese Erfordernisse können nicht bei allen Kategorien des § 20 (2) Z 1 vorausgesetzt werden.

§ 52 (9) muß lauten:

Die Universitätsversammlung... (siehe § 54 (1))

Im § 53 (1) soll der zweite Satz lauten: *Diese sind aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der betreffenden Universität zu wählen.* Anschließend soll Absatz 3 angeführt werden.

Der nunmehrige 3. Satz des Absatzes 1 ("Über die Unterstützung...") soll Absatz 2 werden.

Die Numerierung der folgenden Absätze ist entsprechend zu ändern.

Begründung: Siehe § 52 (5)

-7-

§ 53 neuer Absatz 5:

Soll genauso definiert sein wie in § 54 (4) UOG 93.

Begründung: Vereinheitlichung der Rechtslage

Im § 56 (1) ist einzufügen:

3. Zentraler Informatikdienst...

§ 57 (1) Z 11 ist zu streichen. Stattdessen ein neuer Abs. 6: "Dem Zentralen Informatikdienst obliegt... (die bisherige Z.11)

§ 59 (2) soll lauten:

Die Sommerakademie ist von einem *Universitätsprofessor* zu leiten.

Begründung: Schon aus Image- und Werbegründen wäre dies nötig, ganz abgesehen davon, daß die Programmgestaltung fachliche Qualifikation erfordert.

Im § 61 (1) ist einzufügen:

... im Lehrbetrieb und *bei* der Erschließung der Künste.

(Anpassung an § 1 (2) Z 1 und 2)

Besonderer Teil des UniStG-Entwurfes:

§ 2 (1) letzter Satz soll lauten:

Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse *nach außen*.

Begründung: "Arbeitswelt" ist zu eng gedacht.

Im § 3 Z 3 soll eingefügt werden:

..... der Künste und *deren* Lehre

§ 3 Z 6:

Statt "Richtungen" wird *Ausdrucksformen* vorgeschlagen.

Begründung: "Ausdrucksformen" ist umfassender und präziser.

Im § 3 Z 5 ist einzufügen:

.....Vielfalt wissenschaftlicher *und künstlerischer* Lehrmeinungen

Begründung: Entspricht der in § 1 (3) KUOG definierten Aufgabenstellung.

Im § 4 Z 16 ist einzufügen:

.....Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen *und künstlerischen* Fächern.

Begründung: wie zu § 3 Z 5.

Im § 4 soll eine Ziffer 20 a eingefügt werden:

Gasthörer sind Studierende, die ein Studium abgeschlossen haben und zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fächern zugelassen werden.

Begründung: die Kategorie der "Gasthörer" ist beizubehalten, da auch diese Form der Eingliederung in die Universitäten der Künste wertvoll ist. Die Kategorie der "ao. Hörer" bringt die Aufgabenstellung nur unvollständig zum Ausdruck.

Im § 7 (9) ist "krankheitsbedingt" zu streichen (2x).

Begründung: Nur "Krankheit" als Grund zuzulassen, ist zu eng. (Schwangerschaft z.B. ist keine Krankheit) Außerdem können auch andere wichtige Gründe vorkommen.

§ 13 (4) Z 6:

Statt Wahlfächer sind Wahlpflichtfächer vorzusehen.

Die vorgesehenen Wahlfächerstunden reduzieren das Stundenbudget des angepeilten Studienzieles weiter. "Wahlpflichtfächer" können einen engeren Bezug zu diesem herstellen und einer Vertiefung der Bildung dienen.

§§ 26 (1) und 28 (1):

Auch in künstlerischen Universitätslehrgängen ist ein Ausmaß von 70 Semesterstunden zu fordern.

§§ 26 (3) und 28 (3):

Auch in künstlerischen Universitätslehrgängen ist ein Ausmaß von 40 Semesterstunden zu fordern.

Begründung zu §§ 26 (1), 28 (1), 26 (3), 28 (3): Es ist nicht einsichtig, warum und wieso künstlerische Aus- und Fortbildung eine geringere Stundenzahl erfordert. Allfällige Übungsstunden zu Hause sind auch in wissenschaftlichen Studien erforderlich.

§ 29 (1) Z 2:

Es ist zu ergänzen: ... *und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze frei zu wählen.*

Begründung: Im Hinblick auf den in den künstlerischen Fächern vorherrschenden Einzelunterricht und das Arbeiten in Kleingruppen sind die vorhandenen Kapazitäten der Engpaß, der einer freien Wahl entgegensteht.

§ 34 (4) ist zu streichen.

Begründung: Diese Bestimmung impliziert einen Numerus clausus für Ausländer durch die Hintertür. Außerdem ist der Andrang von Jahr zu Jahr und je nach Studienrichtung unterschiedliche hoch. Im Zuge der Internationalisierung erscheint diese Regelung nicht zeitgemäß.

§ 34 (5) letzter Satz soll lauten:

Die Verlängerung der Befristung ist *zulässig*.

Begründung: Gerade beim internationalen Austausch ist eine hohe Flexibilität in der Handhabung erforderlich, die nicht gesetzlich beengt werden sollte.

§ 41 (1) 2. Satz soll lauten:

Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres möglich. Es soll angefügt werden: *Ein Höchstalter kann in den Lehrgangszulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.*

Begründung: Die Festlegung eines gesetzlichen Höchstalters erscheint unzweckmäßig, da die künstlerische Entwicklung eines Menschen nicht einheitlich befristbar ist. Man sollte dies je nach Ausbildungszielen und -wegen differenzieren.

§ 48 a (3):

Die Zulassung an einer anderen Universität soll nur nach Maßgabe freier Studienplätze erfolgen können. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

... zu erfolgen. "Eine solche Zulassung ist dort nur nach Maßgabe freier Studienplätze möglich."

Begründung: Gerade im Hinblick auf den vorgesehenen Wettbewerb zwischen den Universitäten und die Schwerpunktbildung könnte es zu prüfungsbedingten Wanderbewegungen kommen, die einzelne Universitäten semesterweise überfrachten könnten.

§ 50 (1):

In den künstlerischen Studienrichtungen soll die letzte Diplomprüfung jedenfalls kommissionell sein.

Begründung: Eine Kommission dient der Objektivierung der Urteilsbildung gegenüber dem Prüfling. Außerdem dient sie der innerbetrieblichen Kontrolle der Lehrenden.

§ 50 (3):

Anstatt "Personen mit einer Lehrbefugnis" soll es heißen: *Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 (2) Z 1 lit a - e.*

Begründung: Dient der Klarstellung

§ 50 (4) ist zu streichen.

Begründung: Das Prüfen bei Diplomprüfungen ist die Aufgabe der Universitätslehrer mit Lehrbefugnis.

§ 56 (2) letzter Satz soll lauten:

Die Leiter der Meisterklassen haben das Recht, bei den kommissionellen Zulassungsprüfungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Begründung: Im Hinblick auf den zu erteilenden Einzelunterricht und das Arbeiten in Kleingruppen, erscheint es sinnvoll, die künftigen Betreuer in die Meinungsbildung einzubeziehen.

§ 57 (6) soll lauten:

Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluß über die Beurteilung eines Faches, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer ein positives Urteil abgibt.

Begründung: Die vorgesehene Durchschnittsrechnung führt zwar zu arithmetisch richtigen, in Einzelfällen jedoch zu fachlich unvertretbaren, Ergebnissen.

§ 58 (2) 1. Satz:

Im Sinne eines zügig durchgeführten Studiums erscheint die Möglichkeit von drei Prüfungswiederholungen als ausreichend.

Begründung: In der Öffentlichkeit wird immer wieder auf die langen Studiendauern kritisch hingewiesen. Eine Verringerung der Zahl der Wiederholungen könnte einer Straffung des Studienverlaufes dienen.

§ 59 (2):

Die Anerkennung von Prüfungen soll durch den Studiendekan erfolgen.

Begründung: Dient der Angleichung an das UOG

Im § 65 a ist ein Absatz 3 einzufügen:

Die wissenschaftliche Diplomarbeit hat neben einem wissenschaftlichen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen künstlerischen Teil zu umfassen. Die Numerierung der folgenden Absätze ist entsprechend zu korrigieren.

Begründung: Dies soll der Verzahnung der künstlerischen mit der wissenschaftlichen Ausbildung und umgekehrt dienen.

Anlage 1, 2a 10: Soll lauten: *Instrumentalstudium für Tasteninstrumente und Instrumentalpädagogik*

Anlage 1, 2a 11: Soll lauten: *Instrumentalstudium für Saiteninstrumente und Instrumentalpädagogik*

Anlage 1, 2a 12: Soll lauten: *Instrumentalstudium für Blasinstrumente und Instrumentalpädagogik*

-11-

Die folgende Numerierung ist entsprechend zu korrigieren.

Begründung zu Anlage 1, 2a 10, 11, 12: Die Zusammenfassung zu einem allgemeinen "Instrumentalstudium" führt zu einer organisatorisch nicht bewältigbaren und fachlich unsinnigen Konglomeratbildung. Daher ist zumindest eine gröbere Differenzierung, wie hier vorgeschlagen, durchzuführen.

O.Univ.Prof. Dkfm.Dr. Hans Lexa
Vorsitzender der PROKO

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO am 13. März einstimmig beschlossen.